AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 20

NUMMER: 09

DATUM : 28.03.2024

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr. Bezeichnung</u>
 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 -39. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH
 -Neue Verkaufspreise für Wasser und die Umsatzsteueranpassung für Erdgas und Fernwärme ab dem 1. April 2024-

31. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen39. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgenden Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen:

I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1)		ebiet Ratingen / Heiligenhaus	Standorten im
	1.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus	925,00 Euro
	1.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus hinaus	925,00 Euro
		außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	3,00 Euro
(2)	Kranke	entransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten in	n Stadtgebiet

(2)	Krankentransport	(Nichtnotfallpatienten)	von	den	Standorten	im	Stadtgebiet
	Ratingen / Heiliger	nhaus					

2.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet	350,00 Euro
2.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus	350,00 Euro
	außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	3,00 Euro
2.3	Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je	350,00 Euro
2.4	Wartegebühren Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei. Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere ange- fangene halbe Stunde	3,00 Euro

(5) Ist der Krankentransport- oder Rettungstransportwagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben.

315,00 Euro

II.

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.03.2024 beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransportund Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 21.03.2024 In Vertretung:

Patrick Anders Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH Neue Verkaufspreise für Wasser und die Umsatzsteueranpassung für Erdgas und Fernwärme ab dem 1. April 2024





Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH (gültig ab 01.04.2024)

Die Stadtwerke Ratingen GmbH stellt nach Maßgabe der jeweils gültigen "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" sowie der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen, Wasser in ihrem Versorgungsgebiet zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung:

Tarife für Wohngebäude sowie für Gewerbe- und sonstige zu versorgende Einheiten nach §4 Abs. 1 AVBWasserV

Die Tarife setzen sich zusammen aus:

- · dem Mengenpreis für die gelieferte Wassermenge
- · dem Systempreis für die Nutzung der Betriebs- und Vorhalteleistung
- · und ggf. dem Servicepreis für zusätzliche Leistungen

Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt:	Netto	Brutto
	1,74 €/m³	1,86 €/m³

Detaillierte Systempreisangaben entnehmen Sie bitte den Preistabellen auf den nächsten Seiten.



Systempreis für Wohngebäude

Der Systempreis für Wohngebäude wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) berechnet, die über eine Hausanschlussleitung mit Trinkwasser versorgt werden - ungeachtet einer Trinkwasserabnahme.

In dem Systempreis ist ein Standardwasserzähler bis maximal Nenngröße Q₃=16 enthalten.

1111	Systempreis pro Gebäude					
Wohneinheiten	(netto/Jahr)	(brutto/Jahr)				
1	180,00 €	192,60 €				
2	220,00 €	235,40 €				
3	260,00 €	278,20 €				
4	300,00 €	321,00 €				
5	340,00 €	363,80 €				
6	380,00 €	406,60 €				
7	420,00 €	449,40 €				
jede weitere WE zusätzlich	+ 40,00 €	+ 42,80 €				

Systempreis für Gewerbe- und sonstige versorgte Einheiten

Der Systempreis für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten (Nicht-Wohngebäude) richtet sich nach der Abnahmemenge des Anschlussobjekts. Hierbei gilt ein auf 365 Tage errechneter Zeitraum.

In dem Systempreis ist ein Standardwasserzähler bis maximal Nenngröße Q, =16 enthalten.

	0.00		Systempreis pro Kunde		
Klasse	von	bis	(netto/Jahr)	(brutto/Jahr)	
1	0,0 m ³	199,9 m³	158,58 €	169,68 €	
2	200,0 m ³	499,9 m³	536,65 €	574,22 €	
3	500,0 m ³	999,9 m³	1.078,99 €	1.154,52 €	
4	1.000,0 m³	1.999,9 m³	2.237,82 €	2.394,47 €	
5	2.000,0 m ³	4.999,9 m ³	4.956,70 €	5.303,67 €	
6	5.000,0 m ³	12.499,9 m³	11.982,91 €	12.821,71 €	
7	12.500,0 m³	59.999,9 m³	34.816,10 €	37.253,23 €	
8	60.000,0 m ³		117.420,01 €	125.639,41 €	

Seite



Servicepreise

Der Servicepreis gilt für Zusatz- und/oder Mehrleistungen, die über die im Systempreis enthaltenen Leistungen hinausgehen.

	Servicepreis		
	(netto/Jahr)	(brutto/Jahr)	
Zusätzlicher Großwasserzähler (Zusatzleistung)			
zusätzlicher Zähler Q ₃ =25	291,28 €	311,67 €	
zusätzlicher Zähler Q ₃ =40	291,28 €	311,67 €	
zusätzlicher Zähler Q ₃ =63	532,99 €	570,30 €	
zusätzlicher Zähler Q ₃ =100	786,96 €	842,05 €	
zusätzlicher Zähler Q ₃ =250	1.549,26 €	1.657,71 €	
Größerer Zähler (Mehrleistung)			
größerer Zähler Q ₃ =25	197,26 €	211,07 €	
größerer Zähler Q ₃ =40	197,26 €	211,07 €	
größerer Zähler Q ₃ =63	438,98 €	469,71 €	
größerer Zähler Q ₃ =100	692,95 €	741,46 €	
größerer Zähler Q ₃ =250	1.455,25 €	1.557,12 €	

Steuern und Abgaben

Die genannten Bruttopreise sind gerundet. Sie beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zzt. 7%. Maßgeblich sind alle Nettopreise.

Sonderregelungen

Bei einem Verbrauch von mehr als 15.000 m³ jährlich können Sonderverträge abgeschlossen werden.

Für die Entnahme von Wasser aus Standrohren gelten besondere Bedingungen.





Verkaufspreise Fernwärme

für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH

I. Haushaltskunden

Preise gültig ab 01.01.2024		Netto	Brutto ¹ (inkl. 7% USt. bis 31.03.2024)	Brutto ² (inkl. 19% USt ab 01.04.2024)	
Raumheizung und Warmwasser					
Verbrauchspreis	ct/kWh	15,00	16,05	17,85	
Grundpreis je m² Wohnfläche/Jahr	EUR	2,61	2,79	3,11	
Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler/Jahr	EUR	95,82	102,53	114,03	

II. Gewerbe- und sonstige Kunden

Preise gültig ab 01.01.2024	Netto	Brutto ¹ (inkl. 7% USt. bis 31.03.2024)	Brutto ² (inkl. 19% USt ab 01.04 2024)				
Raumheizung und Warmwasser							
Verbrauchspreis	ct/kWh	16,16	17,29	19,23			
Grundpreis je kW bereitgestellte Leistung/Jahr	EUR	18,91	20,23	22,50			

III. Bauwärme

Preise gültig ab 01.01.2024		Netto	Brutto ¹ (inkl. 7% USt. bis 31.03.2024)	Brutto ² (inkl. 19% USt. ab 01.04.2024)	
Verbrauchspreis	ct/kWh	26,49	28,34	31,52	

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunden kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

Der Fernwärmepreis wird auf Basis der Nettopreise errechnet und anschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Fernwärme ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie die jeweils gültigen Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV und die Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) der Stadtwerke Ratingen GmbH.

Die Bruttopreise enthalten den verminderten Umsatzsteuersatz von 7% und sind kaufmännisch gerundet.

²) Die Bruttopreise enthalten den Umsatzsteuersatz von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

^{*} Mit dem "Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz" wird der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen sowie auf Wärmelieferungen vom 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 von 19 auf 7 % reduziert.





Preise gultig ab 01.01.2024	ab 01.01.2024 Netto B		Brutto	Brutto* (inkl. 7% USt. bis 31.03.2024)		Brutto** (inkl. 19% USt. ab 01.04.2024)		
Flex (Grundversorgung)								
1. Stufe	Arbeitspreis	15,58	16,67	Cent/kWh	18,54	Cent/kWh		
(0 - 4.000 kWh/Jahr)	Grundpreis	5,02	5,37	Euro/Monat	5,97	Euro/Monat		
2. Stufe	Arbeitspreis	12,71	13,60	Cent/kWh	15,12	Cent/kWh		
(ab 4.001 kWh/Jahr)	Grundpreis	14.58	15,60	Euro/Monat	17,35	Euro/Monat		

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

- * Die Bruttopreise enthalten die reduzierte gesetzliche Umsatzsteuer von 7 % und sind kaufmännisch gerundet. Der Umsatzsteuersatz gilt für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024.
- ** Die Bruttopreise enthalten die ab dem 01.04.2024 gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % und sind kaufmännisch gerundet.

Der abzurechnende Erdgaspreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.

Erläuterung:

Innerhalb der Grundversorgung erfolgt die Jahresverbrauchsabrechnung über eine Bestabrechnung.

Informationen zu Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):

In den Nettoverbrauchspreisen sind folgende Entgelte ab dem 01.01.2024 enthalten: Energiesteuer 0,55 ct/kWh, Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh, Emissionszertifikate nach dem BEHG ("CO₃-Preis) 0,635 ct/kWh, Gasspeicherumlage 0,145 ct/kWh = in Summe 1,600 ct/kWh.

Grundlage für die Lieferung von Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas.

Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Erklärung der Begriffe:

Energiesteuer

Eine durch das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Entgelte für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG ("CO₃-Preis")

Nach dem Brennstoffernissionshandelsgesetz (BEHG) zum Schutz des Klimas einheitlich festgelegte Kosten für den verpflichtenden Erwerb von Emissionszertifikaten durch u. a. die Gaslieferanten.

Gasspeicherumlage

Die Gasspeicherumlage wird auf Grundlage des neu geschaffenen §§ 35a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ab dem 01.10.2022 erhoben und dient zur Deckung der Kosten für die Sicherstellung der von der Bundesregierung per Gesetz bestimmten Mindestfüllstände der Gasspeicher an bestimmten Stichtagen. Die Umlage wird von der Trading Hub Europe GmbH auf ihrer Internetseite unter HYPERLINK "http://www.tradinghub.eu/de-de veröffentlicht.

Energiesteuer-Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Ergänzende Hinweise: Das von der SWR zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamille, Gruppe L und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden "Technischen Regeln" des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (ktWh). Der Verbrauch an ktWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in ktWh umgerechnet. Die SWR legt der Ermittlung des Verbrauchs in ktWh die vom Netzbetreiber mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zugrunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.